

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur Bebauungsplanung "Langäckerstraße" in Onolzheim



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

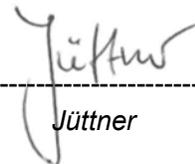
zur Bebauungsplanung "Langäckerstraße" in Onolzheim

Auftraggeber: Axel Huß Hausverwaltung + Immobilien

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 09.08.2020



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	3
3.1	Avifauna	3
3.2	Fledermäuse	4
3.3	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	4
3.4	Zauneidechse	4
4	Gebietsbeschreibung	5
5	Untersuchungsergebnisse	7
5.1	Avifauna	7
5.2	Fledermäuse	7
5.3	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	7
5.4	Zauneidechse	7
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	7
6.1	Betroffenheit von Vogelarten	7
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	7
6.3	Fledermäuse	8
6.4	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	8
6.5	Zauneidechse	8
6.6	Betroffenheit weiterer geschützter Arten	8
7	Zusammenfassung	9
8	Literatur	10

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Onolzheim plant die Ausweisung des Baugebietes "Langäckerstraße" in einer Größe von ca. 1,5 ha im südlichen Anschluss an bestehende Bebauung der Ortschaft. Aktuell wird die Fläche überwiegend als Grünland genutzt. Im Norden und Südwesten stehen mehrere Scheunen- Lager- und Garagengebäude sowie Kleinställe und Schuppen. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Frühjahr 2020 mit den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) beauftragt.

Als Untersuchungsumfang wurde die Erfassung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln sowie die Erfassung von Fledermausvorkommen, Vorkommen von Zauneidechsen sowie Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgelegt. Im Rahmen der saP wurden diese Arten erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie sofern notwendig Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Anfang April bis Ende Juni 2020.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Verschiedene Arten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Der Falter ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine „streng geschützte“ Art, deutschlandweit wird er in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt, in Baden-Württemberg in der Kategorie 3 "gefährdet".

Zauneidechse

Alle heimischen Arten der Kriechtiere (*Reptilia spp.*) sind nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und besonders als auch streng geschützt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden sollten, wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung die Artengruppen der Brutvögel sowie die Fledermäuse und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und die Zauneidechse festgelegt.

3.1 Avifauna

Es erfolgte entsprechend der Relevanzprüfung die Erfassung des Offenlandbrüters Feldlerche innerhalb des Plangebietes sowie im benachbarten Offenland in einem 120 m breiten Streifen um das Plangebiet.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden vier Begehungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 7. April, 21. April, 06. Mai, und 18. Mai 2020 jeweils in den Morgenstunden zwischen 7.00 Uhr und 9.30 Uhr bei überwiegend klarem, nur bei einer Begehung teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 4 °C und 10 °C.

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Feldlerchen punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Außerdem erfolgte die Erfassung von Brutvögeln in den vorhandenen Gebäudebereichen sowie zusätzlich die Erfassung von Höhlenbrütern und genutzten Großnestern im Bereich der Gehölze innerhalb des Plangebietes als Einzeluntersuchung am 24.06.2020.

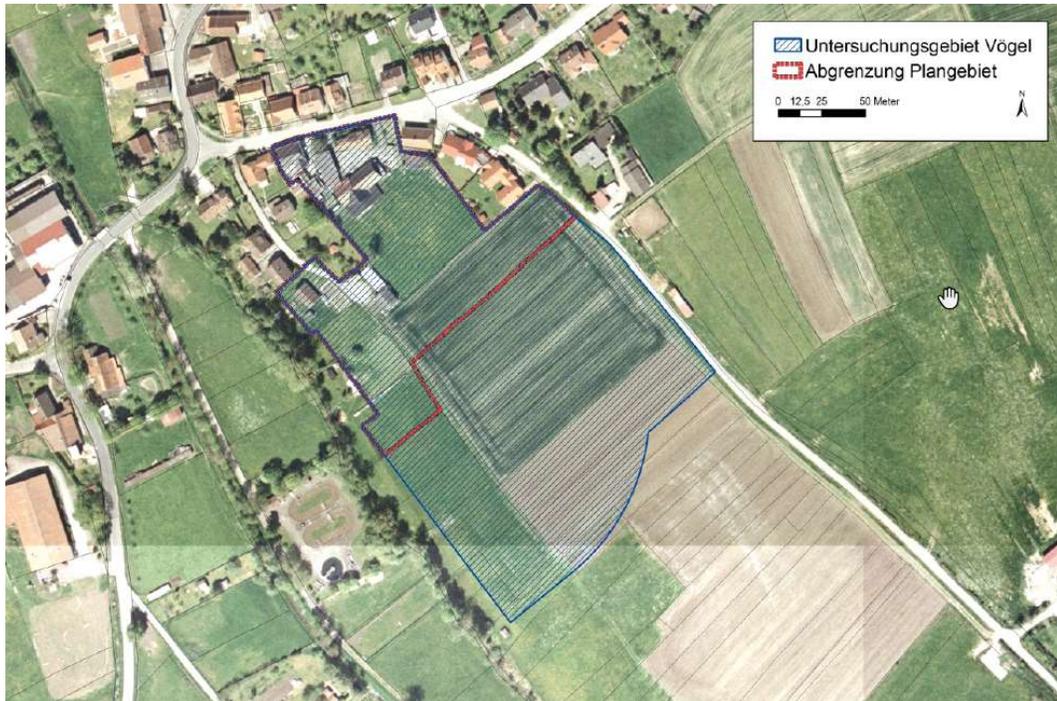


Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes und erweiterten Untersuchungsgebietes (Kartengrundlage Luftbild)

3.2 Fledermäuse

Am 24. Juni wurden die Gehölze und Gebäude innerhalb des Plangebietes innerhalb des geplanten Baugebietes auf geeignete Baumhöhlen und Nischen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskops.

3.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Planbereich wurde bei einer Übersichtsbegehung am 13. Mai auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) untersucht. Der Große Wiesenknopf dient dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) als Eiablagepflanze.

3.4 Zauneidechse

Im Zuge der ersten Begehung wurden die aktuell potentiellen Habitatbereiche der Zauneidechse im Norden und Zentrum des Plangebietes erfasst und im Zuge von sechs Begehungen im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Ende Juni 2020 untersucht (13. Mai, 18. Mai, 24. Mai, 06. Juni, 12. Juni und 24. Juni). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 10:30 Uhr und 11:30 Uhr sowie in den Nachmittagsstunden zwischen 14:00 Uhr und 16:30 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 13 °C und 18 °C.

Während der Begehungen wurde die potentiell geeigneten Plangebietsbereiche langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.

4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Onolzheim. Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Norden eine Scheune, umgeben von Rohboden, Abrissablagerungen bzw. Sukzessionsvegetation im Bereich bereits abgerissener Gebäude. Nach Südosten hin schließt sich Grünland (Fettwiese mittlerer Standorte) sowie Ackerfläche an. Im Südwesten befinden sich eine Scheune sowie eine Garage, Schuppen sowie kleinere (Offen-)Ställe zur Schafshaltung umgeben von kleineren Weideflächen sowie einzelnen Obstgehölzen und einer größeren Birke im Zentrum der Fläche.

Das geplante Baugebiet liegt im Naturraum "Hohenloher Haller Ebene", einem Teil der Großlandschaft "Neckar- und Tauber Gäuplatten".



Abb. 2: Plangebiet (Kartengrundlage Luftbild, ein Teil der abgebildeten Gebäude existiert aktuell nicht mehr)

Nach Norden hin schließen sich Bebauungen der Ortschaft Onolzheim an, nach Westen hin der Bach Maulach und darauf folgend sowie im Süden und Osten landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen.



Abb. 3 -5: Blicke über das Plangebiet (Zentrum, Norden, Südwesten)

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Feldlerchen konnten im Plan- und erweiterten Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Ebensowenig konnten Bruten in Gebäudebereichen sowie geeignete natürliche Höhlen für Höhlenbrüter und Großnester erfasst werden.

Zwei Nistkästen an Gebäuden im Norden und im Zentrum der Fläche sind potentiell für Brutvögel geeignet.

Die Kronenbereiche der Bäume sind zum Teil gut für Vogelbruten geeignet. Eventuell bestehende Kleinnester in den Kronenräumen können bei Fällungen außerhalb der Brutzeit in benachbarten Bäumen neu errichtet werden und wurden deshalb im Rahmen der Untersuchung nicht aufgenommen.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden die Gehölze und Gebäude auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine geeigneten von Fledermäusen belegten Höhlungen oder Spalten in den Gehölzen und Gebäuden festgestellt werden.

5.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Große Wiesenknopf, die Eiablagepflanze des Bläulings, ist im Untersuchungsgebiet nicht vertreten, insofern auch nicht der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

5.4 Zauneidechse

Bei den sechs Begehungen konnten keine Vorkommen von Zauneidechsen nachgewiesen werden.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Vogelarten

Höhlenbrüter und Brutvögel mit Großnestern sind von der Planung aktuell nicht betroffen.

Für eventuell bestehende Brutstätten in Kleinnestern im Bereich der äußeren Kronenräume kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion der entfallender Fortpflanzungsstätten bei Entnahme der Gehölze für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann. Räumlich angrenzende Brutstätten werden von den Sanierungsmaßnahmen nicht beeinflusst.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen von Gehölzen und Abrisse von Gebäuden dürfen zum Schutz von Brutvögeln nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende Oktober vorgenommen werden.

Wo möglich, sollten bestehende Gehölze in die Planung integriert werden.

6.3 Fledermäuse

Da in den Gehölzen und Gebäuden keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.4 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling tritt im Plangebiet nicht auf, insofern ist er von der Planung nicht betroffen.

6.5 Zauneidechse

Da im Plangebiet keine Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Onolzheim plant die Ausweisung des Baugebietes "Langäckerstraße" in einer Größe von ca. 1,5 ha im südlichen Anschluss an die bestehende Bebauung der Ortschaft. Aktuell wird die Fläche überwiegend als Grünland genutzt. Im Plangebiet stehen mehrere Scheunen- Lager- und Garagen- und Stallgebäude mit nur wenigen Gehölzen im nahen Umfeld der Gebäude. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Frühjahr 2020 mit den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) beauftragt.

Als Untersuchungsumfang wurde die Erfassung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln sowie die Erfassung von Fledermausvorkommen, Vorkommen von Zauneidechsen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgelegt. Im Rahmen der saP wurden diese Arten erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie sofern notwendig Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Anfang April bis Ende Juni 2020.

Brutvögel des Offenlandes konnten im Plan- und erweiterten Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, ebenso wenig Bruten in Gebäudebereichen sowie Höhlen oder Großnestern.

Die Kronenbereiche der Bäume sind zum Teil gut für Vogelbruten geeignet. Eventuell bestehende Kleinnester in diesen Kronenräumen wurden nicht erfasst, jedoch im Zuge der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Vorkommen von Fledermäusen, Zauneidechsen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Fällungen von Gehölzen und Abrisse von Gebäuden außerhalb der Brutzeit und Aufzuchtzeit von Vögeln zwischen Anfang März bis Ende Oktober) ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.